



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 37 O 398/13

verkündet am : 16.06.2014

Bartel, Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,-

g e g e n

die Heinrich Bauer Verlag KG,
vertreten d.d. Komplementär Heinrich Bauer,
Burchardstraße 17, 20077 Hamburg,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

hat die Zivilkammer 37 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 05.05.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dethloff als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagten wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihrem Komplementär, untersagt, in presserechtlichen Abmahnfällen, in denen sich die Klägerin für ein direktes Antwortschreiben der Beklagten für nicht empfangsbereit erklärt, sondern äußert, dass die Sache ausschließlich über Ihre Rechtsanwälte abgewickelt werden soll, die Klägerin direkt anzuschreiben, wie geschehen mit Schreiben vom 2. Mai 2013.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.600,-- EUR und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von weiteren 1.000,-- EUR vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Die Klägerin ist eine bekannte Schauspielerin. Die Beklagte verlegt die Zeitschrift „Closer“.

In der Ausgabe der Zeitschrift „Closer“ vom 24. April 2013 berichtete die Beklagte in Bild und Text über die Klägerin. Da die Klägerin sich hierdurch in ihren Rechten verletzt sah, mandatierte sie die hiesigen Verfahrensbevollmächtigten. Diese mahnten die Beklagte mit anwaltlichen Schreiben vom 30. April 2013 ab und forderten diese zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung auf. Auf Seite 2 des Schreibens heißt es im Fettdruck:

„Wir weisen auf folgendes hin: Unsere Mandantin ist für eine Antwort in Bezug auf dieses Schreiben nicht empfangsbereit. Sie wünscht, nicht direkt diesbzgl. angeschrieben zu werden, sondern dass die Angelegenheit ausschließlich mit der Kanzlei Schertz Bergmann abgewickelt wird.“

Gleichwohl wandte sich die Beklagte über die Rechtsabteilung der Heinrich Bauer Verlag KG am 2. Mai 2013 schriftlich direkt an die Klägerin. Dieses Schreiben sandte sie an die in dem anwaltlichen Abmahnschreiben gar nicht mitgeteilte Privatanschrift der Klägerin. In diesem

Schreiben über drei Seiten legte die Beklagte ihre Sicht der Dinge zu der abgemahnten Berichterstattung dar und führt aus, dass es ihr ein Anliegen sei, eine eventuelle Missstimmung mit der Klägerin persönlich auszuräumen und darzulegen, warum sie die Rechtsauffassung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin für unzutreffend hält. Die Unterlassungserklärung gab die Beklagte nicht ab, worauf die Klägerin den Erlass einer einstweiligen Verfügung vor dem Landgericht Berlin wegen der abgemahnten Presseberichterstattung erwirkte (Beschluss v. 21. Mai 2013 – 27 O 306/13), den die Pressekammer des Landgerichts Berlin mittlerweile durch Urteil bestätigt hat.

Die Klägerin öffnete den direkt an sie gerichteten Brief am 24. Mai 2013 und übermittelte ihn sodann an ihr Management. Dieses informierte die jetzigen Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin, die wegen dieser Vorgehensweise der Beklagten einen eigenständigen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt haben. Die Kammer hat die begehrte einstweilige Verfügung am 17. Juni 2013 erlassen und darin der Beklagten untersagt, in presserechtlichen Abmahnfällen es zu unterlassen, sich direkt an die Klägerin zu wenden. Auf den hiergegen eingelegten Widerspruch der Beklagten, hat die Kammer die einstweilige Verfügung nach mündlicher Verhandlung durch mittlerweile rechtskräftiges Urteil vom 25. Juli 2013 bestätigt (vgl. Anlage K4). Auf Antrag der Beklagten hat es der Klägerin eine Frist zur Klageerhebung gesetzt, was zur vorliegenden Klage führte.

Die Klägerin beantragt,

der Beklagten bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, Letztere vollziehen an ihrem Komplementär, zu untersagen, in presserechtlichen Abmahnfällen, in denen sich die Klägerin für ein direktes Antwortschreiben der Beklagten für nicht empfangsbereit erklärt, sondern äußert, dass die Sache ausschließlich über Ihre Rechtsanwälte abgewickelt werden soll, die Klägerin direkt anzuschreiben, wie geschehen mit Schreiben vom 2. Mai 2013.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat gemäß §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB wegen Verstoßes gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen Anspruch darauf, dass sich die Beklagte in presserechtlichen Abmahnfällen, in denen sie sich für ein direktes Antwortschreiben als nicht empfangsbereit erklärt hat, von direkten Antwortschreiben der Beklagten verschont zu werden. Sie kann anordnen und verlangen, dass sich die Beklagte insoweit an die von ihr beauftragten Rechtsanwälte wendet.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht den Bereich privater Lebensgestaltung und gibt dem Betroffenen das Recht, im privaten Bereich in Ruhe gelassen zu werden (BGH, Urt. v. 19. Dezember 1995 -VI ZR 15/95 -). Hieraus folgt ein Recht des einzelnen, seine Privatsphäre freizuhalten von unerwünschter Einflussnahme anderer, und die Möglichkeit des Betroffenen selbst darüber zu entscheiden, mit welchen Kontakten und gegebenenfalls in welchem Umfang er mit ihnen Kontakt haben will. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt insoweit vor Belästigungen, die von einer unerwünschten Kontaktaufnahme ausgehen. In der bloßen - als solche nicht ehrverletzenden - Kontaktaufnahme kann aber regelmäßig nur dann eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liegen, wenn sie gegen den eindeutig erklärten Willen des Betroffenen erfolgt, weil ansonsten die Freiheit kommunikativen Verhaltens schwerwiegend beeinträchtigt wäre (BGH, Urteil vom 8. Februar 2011, VI ZR 311/09 mwN).
2. Nach Maßgabe dieser Grundsätze kann die Klägerin von der Beklagten verlangen im Rahmen von presserechtlichen Abmahnschreiben nicht direkt kontaktiert zu werden.
 - a) Es ist unstrittig, dass die Klägerin gegenüber der Beklagten geäußert hat, dass sie wegen der juristischen Auseinandersetzung über die abgemahnte Bildberichterstattung für ein Antwortschreiben nicht selbst empfangsbereit ist und eine etwaige Reaktion an ihre beauftragten Vertreter – ihre Prozessbevollmächtigten - zu schicken sei. Sie hat damit ausdrücklich im Sinne der vorstehend genannten Rechtsprechung gegenüber der Beklagten zum Ausdruck gebracht, dass sie eine unmittelbare Kontaktaufnahme in dem vorliegenden presserechtlichen Abmahnfall nicht wünscht. Gegen diese klare Anordnung hat die Beklagte bewusst verstoßen, was wegen der bestehenden Wiederholungsfahr und der im Prozess wiederholten Weigerung der Beklagten dem Folge zu leisten allein den Unterlassungsanspruch begründet.

- b) Soweit die Beklagte im Ansatz zutreffend darauf hinweist, dass es sich bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht um ein Rahmenrecht handelt und eine Abwägung der jeweiligen Interessen stattzufinden hat, hilft ihr dies nicht weiter. Nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen kann die Klägerin als Rechtsinhaberin Anordnungen betreffend die Kontaktaufnahme und deren Beschränkungen treffen. Sie muss nicht begründen, warum sie eine bestimmte Anordnung getroffen hat sondern die Beklagte muss darlegen, dass diese Anordnung wegen überwiegender Interessen ihrerseits unbeachtlich ist. Dies ist ihr nicht gelungen. Aber auch dann, wenn man die Auffassung vertritt, dass auch die Klägerin für ihre Anordnung eigene Interessen vortragen müsse, würde dies auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 8. Februar 2011 - VI ZR 311/09 - nicht zu einer für die Beklagte günstigen Entscheidung führen.
- aa) Soweit die Beklagte dem Ausgangspunkt der Kammer, es sei grundsätzlich der Anordnung der Rechtsinhaberin zu folgen, wobei und sich der Rechtsinhaber hierher nicht gesondert rechtfertigen müsse, entgegenhalten will, dass dadurch ein bestehendes Regel-Ausnahme-Verhältnis negiert bzw. gegen dieses verstoßen würde, überzeugt dies nicht. Es erscheint der Kammer angesichts der vorstehend zitierten Rechtsprechung sehr fraglich, ob es in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs das von der Beklagten bemühte Regel-Ausnahme-Verhältnis tatsächlich gibt. Denn der BGH bringt in der zitierten Entscheidung klar zum Ausdruck, dass es einen Grundsatz der freien Kontaktaufnahme nur gibt, bis ihn der betreffende Rechtsinhaber unterbindet und dem widerspricht.
- bb) Selbst wenn man aber der Beklagten grundsätzlich dahingehend folgen wollte, dass es einen Grundsatz zur freien Kommunikationsaufnahme bei Anbringung eines öffentlich zugänglichen Briefkastens gibt, würde dies das Vorgehen der Beklagten vorliegend gleichwohl nicht gestatten. Denn die Klägerin hat - bildlich gesprochen - der Beklagten ihren Briefkasten gerade nicht zur Kontaktaufnahme zur Verfügung gestellt sondern durch eine diesbezügliche klare Anordnung bestimmt, dass die Reaktion der Beklagten auf presserechtlichen Abmahnschreiben nicht in diesen Briefkasten eingeworfen werden darf (so auch LG Hannover, Urt. v. 24. April 2014 - 6 O 342/13-). Sie hat, um den Vergleich zu der Untersagung des Einwurfs von unerwünschter Werbung zu ziehen, im übertragenen Sinne auf ihrem Briefkasten einen diesbezüglichen Hinweis angebracht. Dass ein solches Verschließen des Briefkastens zulässig ist, ist zwischen den Parteien im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH zum Einwurf unerwünschter Werbung (BGHZ 106, 229, 233) auch unstrittig.

- cc) Soweit die Beklagte meint, der vorliegende Fall unterscheide sich von dem Urteil zur unerwünschten Werbung dadurch, dass hier die Klägerin ja eine Antwort auf das presserechtlichen Abmahnschreiben verlangt habe, es dadurch sogar ein Schuldverhältnis wie im Telekom-Fall gegeben habe, hilft ihr dies wiederum nicht weiter. Dieses Argument trägt schon deshalb nicht, weil die Klägerin die Beklagte zu einer Unterlassungserklärung aufgefordert hat, die diese gerade nicht abgegeben will und wollte. Zum anderen handelt es sich um kein der Telekomentscheidung vergleichbares Sachgeschehen, da die Parteien nicht in einem freiwillig begründeten Vertragsverhältnis stehen. Der Umstand, dass die Beklagte über die Klägerin in Wort und Bild berichtet hat, begründet ein solches Schuldverhältnis freiwilliger Art ersichtlich nicht. Soweit danach allein ein gesetzliches Schuldverhältnis (Delikt) noch in Betracht kommt, bedarf es keiner weiteren Ausführungen dazu, dass ein erfolgter Eingriff der Beklagten in das Persönlichkeitsrecht keine weiteren Eingriffe als notwendige Folge erlaubt. Vielmehr würde hier die vorgenommene Rechtsverletzung gebieten Zurückhaltung an den Tag zu legen.
- dd) Die Beklagte kann auch nicht erfolgreich einwenden, es müsse ihr möglich sein, ihre presserechtlichen Belange jederzeit uneingeschränkt gegenüber der Klägerin vorzubringen. Denn darin ist die Beklagte durch die Klägerin in keiner Weise gehindert worden. Dass die Beklagte diese Post in der juristischen Auseinandersetzung zu dem presserechtlichen Abmahnfall nicht an die Klägerin sondern an deren benannte Vertreter adressieren soll und muss, beeinträchtigt sie in der Äußerung ihrer Sichtweise in keiner Weise. Die Beklagte will ja gerade einwenden, dass die Klägerin die Post sowieso an ihre Prozessbevollmächtigten weiterleiten werde. Dann kann die Kammer keine berücksichtigungsfähigen Belange der Beklagten erkennen, die Post an die Klägerin und nicht gleich an deren Prozessbevollmächtigte zu schicken.
- ee) Selbst wenn man irgendwelche schutzwürdigen Belange der Beklagten erkennen wollte und eine Abwägung mit den Interessen der Klägerin vorzunehmen wäre, würde das Interesse der Klägerin dasjenige der Beklagten klar überwiegen. Entgegen der Auffassung der Beklagten wiegt die Beeinträchtigung der Klägerin durch die unmittelbare Kontaktaufnahme nicht leicht. Denn die Klägerin musste das unerwünschte Schreiben zumindest inhaltlich überfliegen und erfassen, was den Sachverhalt von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (VI ZR 311/09), in dem es um ein kurzes und einfaches Mahnschreiben geht, unterscheidet. Die Beklagte hat in dem Schreiben auf eine durchaus subtile Art und Weise ihre juristische Sicht der Dinge über drei Seiten ausgebreitet und sich mit der Rechtsansicht des

Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin auseinandergesetzt. Für diesen juristische Meinungsäußerung war die Klägerin nicht nur wegen der von ihr getroffenen Anordnung von vornherein nicht die richtige Adressatin. Vielmehr hatte sie für diese rechtliche Auseinandersetzung ihre Anwälte eingeschaltet, die auch diejenigen sein sollten, die die juristische Argumentation der Beklagten bewerten sollten. Dies räumt im Ergebnis auch die Beklagte ein, wenn sie davon ausgeht, dass die Klägerin ihr Schreiben sowieso an ihre Prozessbevollmächtigte weiterleiten werde.

Bei dieser Sachlage gibt es keine berücksichtigungsfähigen, jedenfalls aber keine erheblichen Interessen der Beklagten. Wenn sie die Unterlassungserklärung nicht abgeben wollte und sich auch nicht an die Prozessbevollmächtigten wenden wollte, hätte sie schweigen und die inhaltliche Auseinandersetzung vor Gericht suchen müssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Anordnung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 ZPO.

Dethloff

Ausgefertigt
Berlin, 20.06.2014


Degenhardt
Justizbeschäftigte

